



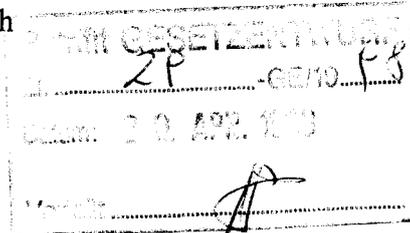
Österreichischer Bundesverband für Psychotherapie

Mitglied des Europäischen Verbandes für Psychotherapie - EAP

Member of the World Council for Psychotherapy - WCP

Rosenbursenstraße 8/3/7 A-1010 Wien Tel. 512 70 90 Fax 512 70 91  
E-Mail: oebvp@psychotherapie.at http://www.psychotherapie.at/oebvp

BM für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Frau Bundesminister Eleonore Hostasch  
Stubenring 1  
A-1010 Wien



Wien, 15.04.1998

Betrifft: Begutachtungsverfahren der 11. Novelle zum FSVG (Zl. 20589/1-11/98), der  
55. Novelle zum ASVG (Zl. 20.355/4-1/98) und der 23. Novelle zum GSVG  
(Zl. 20.626/1-11/98)

Sehr geehrte Frau Bundesminister !

Wir danken bestens für die Möglichkeit, im Begutachtungsverfahren zu den o.a. Novellen  
Stellung zu nehmen.

Gegen die geplanten Änderungen haben wir keine Einwendungen, möchten allerdings die  
Gelegenheit wahrnehmen und auf besondere Härten der derzeitigen Situation hinweisen, über  
die uns Angehörige unserer Berufsgruppe informiert haben:

- Die Einbeziehung der freiberuflich Tätigen in die gesetzliche Sozialversicherung war nicht vorherzusehen. Mangels anderer Möglichkeiten haben sich viele PsychotherapeutInnen daher privat versichern lassen müssen und sehen sich nun der Situation gegenüber, zusätzlich zu der privaten Versicherungen etwa 25% ihres Einkommens für die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung aufwenden zu müssen.
- Die „Harmonisierung“ der Pensionssysteme findet nicht statt: Während die Pensionsbeiträge der „Neuen Selbständigen“ derzeit schon 15% betragen und auf 20,25% steigen sollen, zahlen andere GSVG-Versicherte nur einen Pensionsbeitrag von 14,5% (ohne Steigerung; vgl. „SV Aktuell“ Nr. 2/1998).
- Eine zusätzliche Belastung stellt der 20%ige Selbstbehalt für Krankenbehandlung bei der GSVG dar.
- Die Pflichtversicherung im GSVG veranlaßt Dienstgeber, ihre Mitarbeiter (etwa in Ehe- und Familienberatungsstellen), die „freie Dienstverträge“ haben, von der ASVG-Versicherung abzumelden. Der Dienstgeber erspart sich dadurch den Dienstgeberbeitrag, die DienstnehmerInnen müssen als „Neue Selbständige“ für die gesamten Versicherungsbeiträge selbst aufkommen.
- „Freie Dienstverträge sind vom „Subsidiaritätsprinzip“ ausgeschlossen; PsychotherapeutInnen müssen also den GSVG-Krankenversicherungsbeitrag bezahlen, auch wenn sie bereits nach dem ASVG krankenversichert sind.
- Landesbeamte müssen die zusätzliche Versicherung bezahlen, auch wenn die Höchstbeitragsgrenze durch ihre Versicherung bereits erreicht ist.

Bitte wenden !

Wir sind der Auffassung, daß mit den derzeitigen Belastungen die Existenz vieler Mitglieder unserer Berufsgruppe - von denen etwa 60% ausschließlich in freier Praxis tätig sind - ernstlich gefährdet ist. Auszugehen ist davon, daß die zusätzlichen Kosten zweifellos mindestens zum Teil den KlientInnen aufgebürdet werden müssen - damit ist eine deutliche Verteuerung psychotherapeutischer Behandlungen zu erwarten. Besonders bedenklich erscheint uns diese Situation angesichts der Tatsache, daß die 50. ASVG Novelle, die eine Übernahme der Kosten für Psychotherapie durch die Krankenkassen vorsieht - und auf Grund deren auch die Beiträge erhöht wurden - bisher immer noch nicht umgesetzt ist. Aus diesem Grund war es auch bisher für PsychotherapeutInnen in vielen Fällen nicht möglich, kostendeckende Honorare zu verrechnen. Bei der zu erwartenden Erhöhung der Honorare bedeutet dies, daß Psychotherapie für einen noch größeren Teil der Bevölkerung als bisher unerschwinglich wird.

Wir glauben, daß dies einen Schaden sowohl für unsere im Aufbau befindliche Berufsgruppe als auch für eine effiziente gesundheitliche Betreuung der Bevölkerung darstellt.

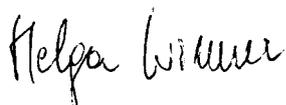
Wir ersuchen Sie daher, in Ihre Beratungen die Frage miteinzubeziehen, ob angesichts der oben erwähnten Folgen nicht

- Eine Milderung der angeführten Härten durch entsprechende Ausnahmeregelungen oder aber
- eine Ausweitung der Übergangsfristen für die Berufsgruppe der PsychotherapeutInnen möglich und sinnvoll wäre: Denkbar wäre ein Aufschub der Einbeziehung in die gesetzliche Kranken- und Pensionsversicherung - wie auch bei anderen Berufsgruppen - bis zum Jahre 2.000 oder mindestens eine Ausnahmeregelung für über 40jährige PsychotherapeutInnen. In diesem Zeitraum könnten wir die Möglichkeiten zur Schaffung einer flexibleren, auf die individuellen Bedürfnisse und Arbeitssituationen der Angehörigen unserer Berufsgruppe abgestimmte Gruppenversicherung prüfen.

Wir haben mit einer noch eingehenderen Befragung unserer Mitglieder nach Problemen im Zusammenhang mit der neuen Sozialversicherungsregelung begonnen; nach Vorliegen der Ergebnisse werden uns gestatten, uns um einen Gesprächstermin zu bemühen.

Wir danken im voraus für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Helga Wimmer  
Präsidium ÖBVP

Ergeht in 25facher Ausfertigung an das Präsidium des Nationalrates